

Erklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Bieter	Ausschreibungsnummer	Datum
Ausschreibungsgegenstand		

Seit 01.01.2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Nach § 22 LkSG sollen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Als Vergabestelle sind wir daher verpflichtet, diese Ausschlussgründe in Vergabeverfahren abzufragen.

Mit diesem Formular möchten wir dieser Verpflichtung auf möglichst einfache Weise nachkommen. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

1. Gelten für Ihr Unternehmen die Regelungen des LkSG? (§ 1 LkSG)

Ja
Nein

Wenn **Ja**: Weiter mit Frage 2

Wenn **Nein**: dieses Formular auf Seite 2 unterschreiben

(Hinweis: den Gesetzestext zu § 1 LkSG finden Sie in der Anlage auf Seite 2)

2. Wurde gegen Ihr Unternehmen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den vergangenen 3 Jahren wegen Verletzungen des LkSG ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen?

Ja
Nein

Wenn **Ja**: Weiter mit Frage 3

Wenn **Nein**: dieses Formular auf Seite 2 unterschreiben

3. Bejahendenfalls zu 2:

a) Aufgrund welcher Vorschrift wurde der rechtskräftige Bußgeldbescheid erlassen?

Antwort: § 24 Absatz Nummer ggf. Buchstabe LkSG

b) Sind zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen worden, um die Verletzung des LkSG zu vermeiden?

Ja (bitte die Maßnahme/n auf gesonderter Anlage erklären)
Nein

4. Gelegenheit zur Stellungnahme: Warum halten Sie eine Vergabesperre für unverhältnismäßig?

Bitte stellen Sie auf einer gesonderten Anlage dar, warum Sie die Vergabesperre für unverhältnismäßig halten.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenname und natürliche Person, die die Erklärung abgibt

Anlage: Gesetzestext Auszug LkSG

Artikel 1
Gesetz
über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz **im Inland** haben und
2. in der Regel mindestens **3 000 Arbeitnehmer** im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz **auch** anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine **Zweigniederlassung** gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel **mindestens 3 000 Arbeitnehmer** im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils **1 000 Arbeitnehmer**.

(2) **Leiharbeiter** sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von **verbundenen Unternehmen** (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.